

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht

Caroline Rigo
+49 30 206 19-189
rigo@zdh.de

Rundschreiben 17/25

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 03.03.2025

Mutterschaftsanpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 27. Februar 2025 wurde das Mutterschutzanpassungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Regelungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Februar 2025 wurde das [Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt](#) (Mutterschutzanpassungsgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Regelungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Das Gesetz regelt, dass Frauen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche Mutterschutz in Anspruch nehmen können. Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, desto länger ist die Mutterschutzfrist im Falle einer Fehlgeburt, gestaffelt von zwei bis maximal acht Wochen. Betroffene Frauen können ausdrücklich auf die Inanspruchnahme verzichten. Bisher erfolgte in vielen Fällen eine Krankschreibung nach einer Fehlgeburt. Wählen betroffene Frauen künftig Mutterschutz, haben sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss. Diesen können sich Arbeitgeber aus der U2-Umlage erstatten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Dannenbring
Bereichsleiter

Caroline Rigo
Referatsleiterin

DAS HANDWERK